



Financial Services News 12/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	19
Entwurf zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II	19
Die 7. MaRisk Novelle stellt neue Anforderungen an das Management von Modellrisiken	21
Publikationen	23
Veranstaltungen	24

Editorial

Die EU beschließt eine weitreichende Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 10. November 2022 setzte das EU-Parlament mit der Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) einen Meilenstein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU. Auch der europäische Rat hat seine Zustimmung am 28. November erteilt. Der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt steht somit nichts mehr im Wege.

Eine der wichtigsten Bestimmungen der CSRD ist, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten müssen. Um den neuen Anforderungen der CSRD gerecht zu werden, veröffentlichte die EFRAG als technischer Berater der Europäischen Kommission am 15. November 2022 zwölf finale Entwürfe der ESRS. Diese sektorenübergreifenden Standards decken ein breites Spektrum an Umwelt-, Social- und Governance-Themen ab. Sektorspezifische Standards u.a. für den Finanzsektor sind noch zu entwickeln.

Zu den wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den ersten Entwürfen der ESRS gehören:

- Durch die angepasste Wesentlichkeitsanalyse entfällt die Vorgabe, das Fehlen von Informationen im Rahmen einer widerlegbaren Vermutung begründen zu müssen.
- Die Anzahl der Offenlegungspflichten wurde von 136 auf 84 und die Anzahl der quantitativen und qualitativen Datenpunkte von 2.161 auf 1.144 reduziert.
- Einer der ursprünglichen dreizehn Standards (ED ESRS G1) wurde gestrichen.
- Der Ansatz für die Wertschöpfungskette wurde präzisiert und auf die Wesentlichkeit der Informationen über die Wertschöpfungskette konzentriert. Für die Informationen über die Wertschöpfungskette wurde eine spezifische Übergangsphase von drei Jahren vorgesehen, die auch die entsprechende Bestimmung in der länderspezifischen Entwicklung widerspiegelt.

Im nächsten Schritt sind die Vorschriften innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Andrea Flunker



„Mit der CSRD wird das ESG-Reporting für deutlich mehr Unternehmen verpflichtend.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	4
III.	Risikomanagement	7
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	7
2.	Sanierung und Abwicklung	8
3.	Stresstests	9
IV.	Kreditvorschriften	9
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	9
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	10
1.	Anzeige- und Meldepflichten nach dem KWG und KAGB	10
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	10
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	11
VII.	Investment	11
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2.	Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	12
3.	Vermögensanlagen	12
4.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	12
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	13
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7.	Benchmark-Verordnung	13
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	13
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	14
X.	Zahlungsverkehr	16
XI.	Nachhaltigkeit	17
XII.	Versicherungen	17

I. Liquidität

[EBA – Finale Entwürfe von RTS für die spezifische Liquiditätsmessung für Wertpapierfirmen gemäß Art. 42 Abs. 6 IFD \(EBA/RTS/2022/11\) vom 14. November 2022](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2021/41](#) (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde die potenzielle risikomindernde Wirkung von Aufrechnungs- und Besicherungsvereinbarungen anerkannt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich der Ertragsausfall auf den der Wertpapierfirma beziehen sollte. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung, was ein exotischer Basiswert ist und welche Instrumente für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente mit Restrisiken gelten \(EU/2022/2328\) vom 16. August 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 9/2022](#)) wurde am 29. November 2022 im EU-Amtsblatt L 308/1 ff. veröffentlicht und tritt am 19. Dezember 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in EU/2021/451 festgelegten ITS in Bezug auf Eigenmittel, Vermögenswertbelastungen, Liquidität und Meldungen zur Ermittlung global systemrelevanter Institute \(C\(2022\) 8252 final\) vom 21. November 2022](#)

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde nunmehr in das parlamentarische Verfahren eingeführt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden.

[EBA – Single Rulebook zur Verringerung der Eigenmittel gemäß Art. 78 Abs. 1 lit. a CRR durch Umwandlung des Aktienkapitals in ein Agio \(Q&A 2021_6039\) vom 11. November 2022](#)

In Übereinstimmung mit [Q&A 2013_467](#) legt Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 1 CRR zwei alternativ zu erfüllende Bedingungen fest, unter denen die zuständigen Behörden einem Institut die Erlaubnis für die Eigenmittelreduzierung in Form einer Einziehung, Rückzahlung oder für einen Rückkauf erteilen können. Nach Art. 78 Abs. 1 lit. a CRR muss das Institut die Instrumente oder die mit ihnen verbundene Agio-Konten vor oder gleichzeitig mit der Maßnahme durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität ersetzen. Nach Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR muss das Institut nachweisen, dass seine Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der Maßnahme die festgelegten Anforderungen nach der CRD und BRRD um eine von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltene Marge übersteigen. Da Agio-Konten jedoch nicht als Eigenmittelinstrumente im Sinne des Art. 78 Abs. 1 lit. a CRR gelten, ist das entsprechende Verfahren nicht anwendbar. Die beschriebene Neueinstufung ist daher auf das Verfahren nach Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR beschränkt.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der Art. 52 bis 54 CRR für zusätzliches Kernkapital auf konsolidierter Ebene \(Q&A 2022_6436\) vom 11. November 2022](#)

Die Art. 52 bis 54 CRR legen die Zulassungskriterien für AT1-Instrumente fest. Gemäß [Q&A 2013_385](#) und dem EBA-Bericht ([EBA/Rep/2021/19](#)) über die Überwachung von AT1-Instrumenten müssen Instrumente, die von Tochtergesellschaften in Drittländern begeben werden, alle in der CRR und den zugehörigen Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllen, um auf Gruppenebene anerkannt zu werden. Hierbei legt Art. 54 Abs. 1 lit. e CRR fest, dass für den Fall, dass die Instrumente von einem in einem Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen emittiert wurden, die Berechnungen des Auslöseereignisses für die Abschreibung oder Umwandlung von AT1-Instrumenten gemäß Art. 54 Abs. 1 lit. a CRR im Einklang mit dem nationalen Recht des betreffenden Drittlandes oder den für die Instrumente geltenden vertraglichen Bestimmungen erfolgen. Dabei muss die zuständige Behörde nach Konsultation der EBA davon überzeugt sein, dass diese nationalen Bestimmungen den in der CRR festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind. Diese Regelung weicht nicht von Art. 53 CRR ab, der Beschränkungen hinsichtlich des Ausfalls von Ausschüttungen aus AT1-Instrumenten und Merkmale von Instrumenten festlegt, die eine Rekapitalisierung des Instituts behindern könnten. Instrumente mit Dividenden-Stopper können auf konsolidierter Ebene nicht als AT1-Instrumente anerkannt werden. Diesbezüglich wird auch auf Punkt 118 des EBA-Berichts verwiesen. Die EBA weist darauf hin, dass eine ggf. vorliegende Abwicklungsstrategie für eine EU-Bankengruppe keinen davon abweichenden Schluss zulässt.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Methoden zur Berechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge für Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten, für Risikopositionen mit Ausfallrisiko in bestimmten Derivaten und zur Bestimmung des Nominalbetrags anderer als der in Art. 325w Abs. 4 CRR genannten Instrumente \(EU/2022/2257\) vom 11. August 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 11/2021](#)) wurde am 18. November 2022 im EU-Amtsblatt L 299/1 ff. veröffentlicht und tritt am 8. Dezember 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge von OGA im Rahmen des mandatsbasierten Ansatzes \(C\(2022\) 8377 final\) vom 24. November 2022](#)

Der [Entwurf](#) (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren übernommen. Die Änderungen der CRR sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Klassifizierung von Garantien für außerbilanzielle Posten der Handelsfinanzierung gemäß Anhang 1 CRR \(Q&A 2020_5471\) vom 11. November 2022](#)

Konkret wurde nach Garantien für Kredite und Erfüllungsbürgschaften gefragt. Im Allgemeinen hängt die Einstufung einer Garantie in eine der Risikokategorien gemäß Anhang 1 CRR (außerbilanzielle Posten) von den Eigenschaften und dem Zweck der Garantie selbst ab. Deckt die Garantie einen bilanzwirksamen Posten ab, bei dem es sich um eine Kreditfazilität handelt, hat eine solche Garantie den Charakter eines Kreditsubstituts und muss der vollen Risikokategorie gemäß Anhang I lit. a) CRR zugeordnet werden. Das Gleiche gilt für Garantien für in Anspruch genommene Kreditfazilitäten. Deckt die Garantie einen außerbilanziellen Posten ab, wie z.B. eine Rück- oder Erfüllungsbürgschaft, hängt die Klassifizierung davon ab, ob die Garantie eine Kreditrisikoposition abdeckt oder nicht (siehe [Q&A 2018_3918](#)). Diese sollte daher

derselben Risikokategorie gemäß Anhang I CRR zugeordnet werden wie dieser außerbilanzielle Posten, der durch die Garantie abgedeckt ist (vgl. so auch Q&As [2015_2198](#), [2015_2543](#) und [2018_3918](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Bargeld auf sog. Nostro-Konten \(Q&A 2020_5550\) vom 11. November 2022](#)

Konkret geht es um Bargeld der Bank, das von einem Drittinstitut gehalten wird, das als Dienstleister für Zahlungs- und Abrechnungszwecke fungiert. Eine solche Risikoposition, die aus einer Einlage auf einem sog. Nostrokonto bei einem Drittinstitut resultiert, stellt eine Risikoposition gegenüber einem Institut i.S.v. Art. 112 lit. f CRR nach dem Standardansatz bzw. Art. 147 Abs. 2 lit. b CRR nach dem IRB-Ansatz dar. Dementsprechend ist das Risikogewicht für eine Einlage auf einem Nostro-Konto nach den Anforderungen zu bestimmen, die für solche Risikopositionen gelten. Für die Berechnung des Risikopositionswertes nach Art. 390 CRR im Zusammenhang mit Nostro-Konten wird auch auf die [Q&A 2019_4805](#) verwiesen.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Investitionen eines Instituts in EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, und in geschlossene OGA \(Q&A 2021_6057\) vom 11. November 2022](#)

Die Bedingungen und Zulässigkeitskriterien für die Anwendung des Durchschauprinzips auf Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA sind in Art. 132 Abs. 3 und 4 CRR festgelegt. Um den Look-through-Ansatz auf einen geschlossenen Nicht-EU-AIF anzuwenden, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet wird, verlangt Art. 132 Abs. 3 lit. a) v) CRR, dass ein Nicht-EU-AIF „von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet und gemäß Art 42 AIFMD vertrieben wird“. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM ohne Pass in ihrem Hoheitsgebiet zu erlauben (Art. 42 AIFMD). Dies ist nicht beschränkt auf die Zeichnungsphase des AIF sondern gilt auch, wenn die Zeichnungsfrist des Fonds bereits abgelaufen ist. In jedem Fall müssen jedoch alle Bedingungen gemäß Art. 132 Abs. 3 lit. b und c CRR weiterhin erfüllt sein, um den Look-through-Ansatz auf einen geschlossenen Nicht-EU-AIF anzuwenden, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet wird.

[EBA – Single Rulebook zu Risikogewichten für Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieser lauten und in dieser Währung refinanziert sind \(Q&A 2021_6160\) vom 11. November 2022](#)

Gemäß Art. 114 Abs. 4 CRR wird Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die in der Landeswährung dieser Zentralregierung und Zentralbank finanziert sind, ein Risikogewicht von 0% zugewiesen. Da Art. 114 Abs. 4 CRR die Finanzierungsquelle(n) nicht vorschreibt, könnten durch Eigenkapital finanzierte Risikopositionen anrechenbar sein.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung reiner Vermittlungsgeschäfte, im Rahmen der K-COH-Berechnung \(Q&A 2022_6316\) vom 11. November 2022](#)

Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 IFR definiert „bearbeitete Kundenaufträge“ (COH) als den Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für Kunden durch die Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und durch die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bearbeitet. Weitergeleitete Aufträge werden hierbei nicht berücksichtigt. Gemäß Art. 20 Abs. 2 Unterabs. 6 IFR werden Geschäfte, die von der Wertpapierfirma in ihrem eigenen Namen ausgeführt werden, in die Berechnung des täglichen Handelsstroms (DTF) einbezogen und von der COH-Berechnung ausgeschlossen. Die Einbeziehung von Aufträgen im Zusammenhang mit einer „Name give up“-Tätigkeit in die Messung des COH hängt daher davon ab, wie das Geschäft abgewickelt wird. Wenn die Wertpapierfirma Aufträge in Bezug auf das Geschäft im Namen der Gegenparteien entgegennimmt, weiterleitet oder ausführt, muss dieses Geschäft in die COH-Berechnung einbezogen werden (Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 IFR). Übernimmt die Wertpapierfirma bei einem Geschäft zwischen zwei oder mehreren

Gegenparteien eine Vermittlerrolle, indem sie deren Interessen zusammenführt, ohne jedoch Aufträge im Zusammenhang mit dem Geschäft im Namen der Gegenparteien entgegenzunehmen, weiterzuleiten oder auszuführen, sollte diese Tätigkeit nicht in die COH-Berechnung einbezogen werden. Wird ein Geschäft von der Wertpapierfirma in ihrem eigenen Namen ausgeführt, sollte dieses Geschäft gemäß Art. 20 Abs. 2 Unterabs. 6 IFR von der COH-Berechnung ausgenommen werden.

[EBA – Single Rulebook zur Deltaberechnung für Back-to-back-Positionen im Rahmen interner Modelle \(Q&A 2021_6217\) vom 11. November 2022](#)

Mit Verweis auf [Q&A 2017_3314](#) wird klargestellt, dass für Back-to-back-Positionen keine Genehmigung der zuständigen Behörde für das interne Modell zur Delta-Berechnung erforderlich ist. Dies ist auf Fälle beschränkt, in denen eine Position zu jedem Zeitpunkt vollkommen „back-to-backed“ ist.

[EBA – Single Rulebook zur Art und Behandlung von nicht bilanzwirksamen Leasingforderungen \(Q&A 2021_6239\) vom 11. November 2022](#)

Konkret bezieht sich die Frage auf solche Leasingforderungen, die sich aus der zeitlichen Verzögerung zwischen der Bestellung des Vermögenswerts und dem Beginn der Mietzeit ergeben. Art. 166 Abs. 8 lit. a bis d CRR enthält Bestimmungen für die Berechnung des Forderungswerts von außerbilanziellen Posten (einschließlich Kreditlinien). Erfüllt eine „Kreditlinie“ (oder eine Anleiheemissionsfazilität oder eine revolvingende Übernahmefazilität) nicht die Anforderungen nach Art. 166 Abs. 8 lit. a, b oder c CRR, so wird sie unter Buchstabe d behandelt. Dabei werden außerbilanzielle Finanzierungsleasing-Transaktionen, die durch den zeitlichen Abstand zwischen der Bestellung des Vermögenswerts und dem Beginn der Vermietung entstehen, nicht als „Kreditlinie“ betrachtet und sollten daher nach Art. 166 Abs. 10 CRR behandelt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Definition des Begriffs „privates Beteiligungskapital“ in Art. 155 Abs. 2 und 3 CRR \(Q&A 2022_6369\) vom 11. November 2022](#)

Der Begriff „Private-Equity-Engagements in ausreichend diversifizierten Portfolios“ gemäß Art. 155 Abs. 2 und 3 CRR bezieht sich auf alle nicht börsennotierten Beteiligungsengagements bzw. Risikopositionen in Aktien oder Anteilen von OGA gemäß Art. 152 CRR, bei denen unter den zugrunde liegenden Risikopositionen nicht börsennotierte Beteiligungspositionen sind.

[EBA – Single Rulebook zum Risikogewicht für Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken gemäß Art. 114 Abs. 4 CRR \(Q&A 2022_6439\) vom 11. November 2022](#)

Der Begriff „Refinanzierung“ gemäß Art. 114 Abs. 4 CRR sollte so verstanden werden, dass er sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Verbindlichkeiten in derselben Landeswährung und mindestens in derselben Höhe wie die Forderung gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank (bilanzielle oder außerbilanzielle Forderungen) umfasst. Die bezieht jegliche gegenwärtig bestehende Verbindlichkeiten in der betreffenden Landeswährung ein, die durch ein Initialgeschäft eines Devisenswaps gebildet werden. In diesem Falle erfordert dies jedoch einen tatsächlichen Austausch der Währungen zu Beginn der Transaktion. Nicht erfasst werden hingegen Verbindlichkeiten (etwa in Form von Eventualverbindlichkeiten oder potenziellen Verbindlichkeiten aus Derivaten), die erst in der Zukunft entstehen könnten. Ergänzend wird in [Q&A 2018_3832](#) die Fallgestaltung behandelt, in der der Zweck eines FX-Swaps lediglich in der Absicherung des Währungsrisikos besteht, ohne dass zu Beginn der Transaktion ein tatsächlicher Austausch der jeweiligen Währungen stattfindet.

[EBA – Single Rulebook zur Bewertung von ASA: Finanzinstrumente mit einem negativen beizulegenden Zeitwert \(Q&A 2022_6449\) vom 11. November 2022](#)

Instrumente mit negativem beizulegendem Zeitwert sollten für Zwecke des Art. 19 IFR in die Berechnung der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte (ASA) einbezogen werden. Hierfür sollte die Summe der Vermögenswerte mit positivem beizulegendem Zeitwert und der absolute Wert der Vermögenswerte mit negativem beizulegendem Zeitwert herangezogen werden.

[EBA – Single Rulebook zur Laufzeituntergrenze in der Standardmethode für CVA \(Q&A 2022_6529\) vom 11. November 2022](#)

Gemäß Art. 384 CRR ist für ein Institut, das keine internen Modelle verwendet, der Begriff M_i die durchschnittliche nominal gewichtete Laufzeit gemäß Art. 162 Abs. 2 lit. b CRR. Diese Bestimmung gilt auch für Derivate, die nicht unter eine Netting-Rahmenvereinbarung fallen. Daher ist auch in diesen Fällen die effektive Laufzeit der Geschäfte mit einer Gegenpartei i (M_i) für die Zwecke des Art. 384 CRR mit mindestens einem Jahr zu veranschlagen.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Single Rulebook zu Cloud-Diensten als Outsourcing-Vereinbarungen \(Q&A 2020_5220\) vom 11. November 2022](#)

Grundsätzlich kann jede Vereinbarung mit einem Dritten unter die Definition von Auslagerung fallen. Hierbei ist u.a. zu berücksichtigen, ob die erbrachte Leistung regelmäßig oder fortlaufend ausgeführt wird und ob diese Funktion (oder ein Teil davon) normalerweise in den Bereich der Funktionen fällt, die von Instituten ausgeführt werden oder realistischerweise ausgeführt werden könnten. Einzubeziehungen ist dabei jede Tätigkeit, jeder Prozess oder jede Dienstleistung, der/die üblicherweise von dem Kreditinstitut ausgeführt wird. Der Anwendungsbereich der Tz. 26 bis 28 EBA/GL/2019/02 für Outsourcing ist nicht auf die in Anhang I CRD aufgeführten Tätigkeiten beschränkt. Sollte eine Auslagerungsvereinbarung bejaht werden, ist anschließend anhand der Tz. 29 bis 31 zu klären, ob die Auslagerungsvereinbarung als kritisch oder wichtig angesehen werden muss. Der Anhang I CRD enthält hierfür weitere Anhaltspunkte, welche Vereinbarungen mit Dritten unter Berücksichtigung der mit der Funktion verbundenen Risiken als kritische oder wichtige Funktion anzusehen sind (Tz. 29.c und Fußnote 35 EBA/GL/2019/02). Auch für Cloud-Services sollte diese Bewertung durchgeführt werden. Ein Automatismus, der zu der Schlussfolgerung führt, dass es sich bei allen Cloud-Diensten um Auslagerungsvereinbarungen handelt, besteht nicht. Dies gilt auch bei der Nutzung eines Community- oder Hybrid-Cloud-Dienstes. Außerdem wurde geklärt, ob die Anforderungen der EBA-Leitlinien auf Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden sind. Für diese gelten grundsätzlich die lokalen Anforderungen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des einschlägigen EU-Rahmens steht. Die Institute sollten daher auch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die EU-Auslagerungsanforderungen von ihren in einem Drittland niedergelassenen Zweigstellen berücksichtigt werden. Außerdem wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Institute in ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Dienstleistern deren Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs, auch nach Vertragsbeendigung, aufnehmen sollten.

[IOSCO – Thematische Überprüfung der Empfehlungen für das Liquiditätsrisikomanagement \(FR13/22\) vom 16. November 2022](#)

Die Überprüfung betrifft sowohl die Rechtsrahmen der teilnehmenden Länder als auch die Aktivitäten der Marktteilnehmer. Dabei konzentriert sich die Untersuchung auf Gestaltungsempfehlungen, alltägliche Liquiditätspraktiken und Notfallplanung. Auf Seiten der Marktteilnehmer werden u.a. deren Praktiken, Trends und Probleme bei der Umsetzung sowie Reaktionen auf Marktturbulenzen näher beleuchtet.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultationspapier für Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2022/01 zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Abwicklungsbehörden gemäß Art. 15 und 16 BRRD \(Abwicklungsleitlinien\) zur Einführung eines neuen Abschnitts über die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit \(EBA/CP/2022/12\) vom 14. November 2022](#)

Geplant ist, dass Institute einen Selbstbewertungsbericht und ausgewählte Institute darüber hinaus auch sog. Playbooks erstellen. Die Selbsteinschätzung soll u.a. eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Abwicklungsfähigkeit erfüllt wird, sowie eine Bewertung der Lücke zwischen den Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit und den tatsächlichen Gegebenheiten des Instituts enthalten. Darüberhinaus soll auch angegeben werden, wie und bis wann diese Lücke geschlossen werden kann. Ihre erste Selbsteinschätzung sollen die Institute den Abwicklungsbehörden bis zum 31. Dezember 2024 vorlegen. Die Abwicklungsbehörden sollten ihre Programme für Abwicklungsfähigkeitstests bis zum 31. Dezember 2025 mitteilen. Außerdem ist geplant, dass Mutterunternehmen mit Sitz in der EU, Abwicklungseinheiten einer Abwicklungsgruppe sowie aufgeforderte Institute den Abwicklungsbehörden ein sog. Master Playbook bis zum 31. Dezember 2025 vorlegen. Hier müssen die Zeitrahmen für Entscheidungen des Managements, die Auslöser für die Anwendung von nachgeordneten Sub-Playbooks für bestimmte Teilbereiche festgelegt werden. Dies umfasst auch ein Bail-in-Playbook, Transfer Playbook sowie Notfallpläne für den Zugang zu FMI oder für die Kommunikation. Außerdem müssen Informationsquellen, ihre Fristen und Formate sowie Anzeigepflichten definiert werden. Die geänderten Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2024 angewendet werden.

[EBA – EBA-Leitlinien für die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit - Hintergrund und zentrale Maßnahmen vom 15. November 2022](#)

Vorgestellt wird ein Rahmen für die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit von Unternehmen im eingeschwungenen Zustand bestehend aus drei Tools. Diese umfassen eine Selbstbeurteilung, ein mehrjähriges Testprogramm sowie ein sog. Master Playbook.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit \(Art. 15 Abs. 5 CCPRRR\) \(ESMA91-372-2346\) vom 17. November 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 6/2022](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Bei der Beurteilung der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten sollte die Aufsichtsbehörde künftig auch berücksichtigen, ob die Umsetzung der gewählten Abwicklungsinstrumente negative Auswirkungen auf die Gegenparteien der CCP (mit Ausnahme von Clearingmitgliedern und Kunden) oder auf interne Stakeholder, wie z.B. Mitarbeiter, haben kann.

[ESMA – Leitlinien zu Art und Inhalt der Bestimmungen über die Kooperationsvereinbarungen \(Art. 79 CCPRRR\) \(ESMA91-372-1791\) vom 17. November 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 6/2022](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

3. Stresstests

[EBA – EU-weiter Stresstest 2023 vom 4. November 2022](#)

Veröffentlicht werden [methodische Anmerkungen](#) zur Durchführung des EU-weiten Stresstests und ein [Leitfaden](#) für die Bearbeitung der maßgebenden Templates. In dem Stresstest sind v.a. Kredit-, Markt- und operationelle Risiken sowie zins- und nichtzinsbasierte Erträge einbezogen.

[ESMA – Finale Leitlinien für Stresstestszenarien im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-164-6583\) vom 30. November 2022](#)

Die Leitlinien betreffen u.a. hypothetische Änderungen des Liquiditätsniveaus und des Kreditrisikos im Portfolio von Geldmarktfonds gehaltener Vermögenswerte, hypothetische Bewegungen in Bezug auf Zinssätze und Wechselkurse sowie hypothetische Ausweitungen oder Verengungen von Spreads zwischen Indizes, an die die Zinssätze von Portfolio-Wertpapieren gebunden sind. Dabei wird besonderes Augenmerk v.a. auf die Höhe der Liquiditätsveränderungen, die Veränderung des Kreditrisikos, das Ausmaß der Veränderungen der Zinssätze und Wechselkurse und Ausmaß der Ausweitung oder Verengung der Spreads zwischen Indizes, an die die Zinssätze der Portfolio-Wertpapiere gebunden sind, gelegt.

[ERSB – Negativszenario für die Leitlinien für Geldmarktfonds-Stresstests der ESMA in 2022 vom 3. November 2022](#)

Für die aufsichtlichen Stresstests der Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten oder Marktteilnehmern entwickelt das ESRB Szenarien mit ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Marktentwicklungen. Hier werden negative Finanzmarktszenarien für die Stresstests der ESMA vorgestellt. Die ESMA hatte die Leitlinien für Verwalter von Geldmarktfonds (MMFs) aktualisiert, so dass diese verpflichtet sind, interne Stresstests durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden die Stressparameter für die ESMA-Geldmarktfonds-Leitlinien 2022 angepasst.

IV. Kreditvorschriften

[BGBl. – Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen \(Sicherheitenverordnung - SiV\) vom 28. Oktober 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2022](#)) wurde am 8. November 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 1972 f. veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 14. November 2022](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Im

November 2022 wurde die Sanktionsliste um zwei natürliche und zwei juristische Personen ergänzt (siehe [EU/2022/2229](#) bzw. [GASP/2022/2233](#)).

[EBA – Finale Leitlinien für den Einsatz von Remote Customer Onboarding Solutions gemäß Art. 13 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-RL \(EU/2015/849\) \(EBA/GL/2022/15\) vom 22. November 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) ergaben sich Änderungen u.a. in Bezug auf die Definitionen, die Beschaffung von Informationen, Echtheitsprüfungen, Datenintegrität und Auslagerung.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Anzeige- und Meldepflichten nach dem KWG und KAGB

[BGBl. – Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 23. November 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurde am 28. November 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 2070 ff. veröffentlicht und trat am 29. November 2022 in Kraft.

[BGBl. – Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 KAGB \(KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung – KAGBAusAnzV\) vom 23. November 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurde am 28. November 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 2091 f. veröffentlicht und trat am 29. November 2022 in Kraft.

[BaFin – Aktueller Stand der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung \(GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006\) vom 7. November 2022](#)

Informiert wird über die Normengebungsverfahren zu den Verordnungen über die Anzeigen von Auslagerungsvereinbarungen bei [Instituten](#) nach dem KWG und bei [Kapitalverwaltungsgesellschaften](#) nach dem KAGB. Es wird darauf hingewiesen, dass die generellen Anzeigepflichten in Bezug aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen bestehenden (wesentlichen) Auslagerungen aus Proportionalitätsgründen in beiden Entwurfstexten gestrichen wurden. Vielmehr sollen einzelne Institute und Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgefordert werden, wesentliche Auslagerungsvereinbarungen über das MVP Portal zu melden.

2. Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung vom 23. November 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurde am 28. November 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 2087 ff. veröffentlicht und trat am 29. November 2022 in Kraft.

[BaFin – Aktueller Stand der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem ZAG \(GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006\) vom 7. November 2022](#)

Informiert wird über das Verfahren zur Änderung der Verordnung über die Anzeigen von Auslagerungsvereinbarungen bei Zahlungsdienstleistungsinstituten. Die

generellen Anzeigepflichten aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen bestehenden (wesentlichen) Auslagerungen wurde aus Proportionalitätsgründen gestrichen. Vielmehr sollen einzelne Institute aufgefordert werden, wesentliche Auslagerungsvereinbarungen über das MVP Portal zu melden.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[BaFin – Aktueller Stand der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung \(GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006\) vom 7. November 2022](#)

Informiert wird über das Verfahren zur Änderung der Verordnung über die Anzeigen von Auslagerungsvereinbarungen bei Wertpapierinstituten. Es wird darauf hingewiesen, dass die generellen Anzeigepflichten in Bezug aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen bestehenden (wesentlichen) Auslagerungen aus Proportionalitätsgründen gestrichen wurden. Vielmehr sollen einzelne Institute aufgefordert werden, wesentliche Auslagerungsvereinbarungen über das MVP-Portal zu melden. Bei kleinen Wertpapierinstituten werden Auslagerungsanzeigen lediglich auf den Bereich IT-/Cloud-Auslagerungen beschränkt. Andere Auslagerungen bei kleinen Wertpapierinstituten sollen nicht mehr anzeigepflichtig sein.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung reiner Vermittlungsgeschäfte, im Rahmen der K-COH-Berechnung \(Q&A 2022_6316\) vom 11. November 2022](#)

Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 IFR definiert „bearbeitete Kundenaufträge“ (COH) als den Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für Kunden durch die Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und durch die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bearbeitet. Weitergeleitete Aufträge werden hierbei nicht berücksichtigt. Gemäß Art. 20 Abs. 2 Unterabs. 6 IFR werden Geschäfte, die von der Wertpapierfirma in eigenem Namen ausgeführt werden, in die Berechnung des täglichen Handelsstroms (DTF) einbezogen und von der COH-Berechnung ausgeschlossen. Die Einbeziehung von Aufträgen im Zusammenhang mit einer „Name give up“-Tätigkeit in die Messung des COH hängt daher davon ab, wie das Geschäft abgewickelt wird. Wenn die Wertpapierfirma Aufträge in Bezug auf das Geschäft im Namen der Gegenparteien entgegennimmt, weiterleitet oder ausführt, muss dieses Geschäft in die COH-Berechnung einbezogen werden (Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 IFR). Übernimmt die Wertpapierfirma bei einem Geschäft zwischen zwei oder mehreren Gegenparteien eine Vermittlerrolle, indem sie deren Interessen zusammenführt, ohne jedoch Aufträge im Zusammenhang mit dem Geschäft im Namen der Gegenparteien entgegenzunehmen, weiterzuleiten oder auszuführen, sollte diese Tätigkeit nicht in die COH-Berechnung einbezogen werden.

[EBA – Single Rulebook zur Definition und Umfang des verwalteten Vermögens \(Q&A 2022_6418\) vom 11. November 2022](#)

Konkret gefragt wurde, ob Vermögenswerte, für die die Wertpapierfirma Kontenaggregationsdienste (außerhalb des Geltungsbereichs der MiFID-Zulassung) erbringt, in die Berechnung der sog. Asset under management-Vermögenswerte (AUM) einzubeziehen sind. Dies wurde verneint, da Vermögenswerte im Zusammenhang mit

Überwachungstätigkeiten, die die bloße Entgegennahme und Aggregation von Aussagen über den Wert des verwalteten Vermögens durch andere Unternehmen beinhalten, nicht in die AUM-Berechnung einbezogen werden sollen.

[ESMA – Konsultationspapier zur Überprüfung der technischen Standards gemäß Art. 34 MiFID II \(ESMA35-36-2640\) vom 17. November 2022](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der [EU/2017/1018](#) und [EU/2017/2382](#). Diese betreffen die Angaben, die für Zwecke der Notifizierung bzw. Änderung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen des EU-Passes übermittelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund soll das Meldformular zur Meldung der im Rahmen des EU-Passes erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie zu deren Änderungen überarbeitet werden. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 17. Februar 2023.

2. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[BMWi – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 10. November 2022](#)

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Namensänderung des Gewerbetreibenden als ummeldepflichtiger Tatbestand in einer Gewerbeanzeige nach § 1 GewAnzV zu melden ist. In der Finanzanlagenvermittlerverordnung sind Erleichterungen des Sachkundenachweises für die Prüfung zum Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenvermittler für Personen mit bestimmten beruflichen Vorqualifikationen vorgesehen. Außerdem sollen durch den flexibilisierten Verweis auf [EU/2021/1253](#) (Honorar-)Finanzanlagenvermittler verpflichtet werden, im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung der Anlageberatung Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/1503 in Bezug auf RTS für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind \(EU/2022/2118\) vom 13. Juli 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde am 8. November 2022 im EU-Amtsblatt L 287/50 ff. veröffentlicht und trat am 28. November 2022 in Kraft.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Finaler Entwurf von RTS zur Änderung von Art. 19 EU/2018/1229 \(ESMA70-450-1237\) vom 15. November 2022](#)

Der ursprüngliche Entwurf der RTS (vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde mit wenigen Klarstellungen finalisiert. Die Regelungen gelten für alle gescheiterten Abwicklungen in den nächsten zwölf Monaten nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, die den in Art. 7 Abs. 2 EU/2014/909 genannten Sanktionen unterliegen (vgl. Art. 7 Abs. 2 [EU/2014/909](#)). Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Bericht über Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen und andere administrative im Rahmen der MAR verhängte Maßnahmen im Jahr 2021 \(ESMA70-449-673\) vom 18. November 2022](#)

Zunächst werden der Hintergrund und die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berichterstattung über Verwaltungs- bzw. strafrechtliche Sanktionen und andere administrative Maßnahmen nach der MAR skizziert. Anschließend wird ein Leitfaden zur Auslegung der gemeldeten Sanktionen und Maßnahmen vorgestellt. Hierauf aufbauend werden die von den nationalen Wettbewerbsbehörden verhängten Sanktionen erläutert. Hierbei v.a. ein Überblick über die im Jahr 2021 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen gegeben.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2013/149 festgelegten RTS im Hinblick auf den Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivatekontrakten und anderen OTC-Derivatekontrakten \(EU/2022/2310\) vom 18. Oktober 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde am 28. November 2022 im EU-Amtsblatt L 307/29 f. veröffentlicht und trat am 29. November 2022 in Kraft.

7. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Konsultationspapier zur Überarbeitung der RTS zu den erforderlichen Informationen in Anträgen auf Zulassung und Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung \(ESMA81-393-607\) vom 28. November 2022](#)

Die geplanten Änderungen der [EU/2018/1646](#) betreffen im Wesentlichen die Formate des Zulassungsantrags und des Antrags auf Registrierung. Beide sind elektronisch einzureichen, sofern in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2023.

[ESMA – Finaler Emtwurf für die Änderung der RTS zu Form und Inhalt eines Antrags auf Anerkennung gemäß der Benchmark-Verordnung \(ESMA81-393-599\) vom 28. November 2022](#)

Die Änderungen betreffen die Informationen, die für die Arten von Benchmarks von den Administratoren bereitzustellen sind. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Parlament – Annahme der finalen Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen \(CSDR\) \(COM\(2021\)0189 final\) zur Änderung der EU/2013/34, EC/2004/109, EC/2005/43 und EU/2014/537 vom 10. November 2022](#)

Im Vergleich zum [Entwurf](#) (vgl. [FSNews 5/2021](#)) werden die Anforderungen an die Inanspruchnahme von Erleichterungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie für kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen formuliert. Neu ist auch die Konkretisierung der Anforderungen zur Befreiung von der

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Außerdem werden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichte von Drittlandunternehmen, die Nettoumsatzerlöse i.H.v. 150 Mio. EUR in der EU erzielt haben, festgelegt. Die Verantwortung für eine entsprechende Berichterstattung tragen hier die inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf das [Editorial](#) der vorliegenden Ausgabe verwiesen. In Bezug auf die Abschlussprüfung werden die Anforderungen an den Prüfungsvermerk sowie an den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer weiter konkretisiert. Weitere Regelungen betreffen die Bestellung sowie Regelungen zu Abberufung und Rücktritt von Abschlussprüfern. Das Verbot von zusätzlichen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse wird auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 (groß), 2025 (groß und nicht von öffentlichem Interesse) und 2026 (kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene Versicherungsunternehmen) Anwendung finden. Die Änderungen in Bezug auf die Abschlussprüfung sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Berichterstattung für Drittlandunternehmen ist dagegen ab 1. Januar 2028 zu beachten.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/14 zur Festlegung und Offenlegung von Indikatoren für die globale systemische Relevanz \(EBA/GL/2022/12\) vom 29. September 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 10/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zu Angaben zu Laufzeitkategorien in Bezug auf Produkte ohne angegebene Laufzeit \(wie z.B. auf Abruf, Aktien oder unbefristete Kredite\) in Template 1 und 5 EBA/ITS/2022/01 \(Q&A 2022_6515\) vom 25. November 2022](#)

Die Behandlung von Produkten ohne angegebene Laufzeit (z.B. Aktien) in Bezug auf die Laufzeitbänder wird in Template 1 [EBA/ITS/2022/01](#) behandelt. Danach werden Risikopositionen ohne angegebene Laufzeit, wie solche im größten Laufzeitband „>20 Jahre“, offengelegt. In Bezug auf die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit für Produkte ohne angegebene Laufzeit fordert die EBA die Meldepflichtigen auf, eine Methodik zu entwickeln, die sowohl die aktuellen Marktpraktiken als auch die Besonderheiten des Finanzprodukts und/oder den lokalen normativen Rahmen berücksichtigt.

[EBA – Single Rulebook zur ESG-Offenlegung mehrerer Sicherheiten in Template 2 und 5 \(Q&A 2022_6517\) vom 25. November 2022](#)

Im Einzelnen berechnen die Institute den Anteil jeder Sicherheit am Bruttobuchwert der Forderung auf der Grundlage des Werts der Sicherheit. Folglich ist bei einem Kredit, der sowohl durch Immobilien als auch durch andere Arten von Sicherheiten besichert ist, der Bruttobuchwert der Forderung anteilig zu berechnen, d.h. nur auf der Grundlage des Marktwerts des Immobilienanteils der Sicherheiten. Der als Bruttobuchwert der Forderung anzugebende Wert ist daher der Buchwert des Kredits abzüglich des Marktwerts der Sicherheiten, die keine Immobiliensicherheiten sind.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung der Zulässigkeit/Anpassung der Umsatztaxonomie oder der Investitionstaxonomie für die Offenlegung von ESG-Risiken der Säule 3 \(Q&A 2022_6521\) vom 25. November 2022](#)

In Übereinstimmung mit der Definition von Spezialfinanzierungen nach Art. 147 CRR liegt eine spezialisierte Kreditvergabe immer dann vor, wenn die endgültige Verwendung der Erlöse bekannt und vertraglich geregelt ist. Hierfür kann nicht der Ausrichtungsgrad der Gesamtinvestitionen des Unternehmens herangezogen werden. Der Grundgedanke ist immer, die endgültige Tätigkeit, die finanziert wird, zu bewerten. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin klargestellt, dass Die Verwendung der beiden unterschiedlichen Formulierungen “use of proceeds is known” versus “specialised lending” führt daher nicht zu einer inhaltlichen Unterscheidung der aufsichtsrechtlichen Behandlung im Zusammenhang mit Spezialkrediten führt.

[EBA – Single Rulebook zu Angaben über Kredite, die mit Gewerbe- und Wohnimmobilien besichert sind, sowie von wieder in Besitz genommenen Immobiliensicherheiten in Template 2 EBA/ITS/2022/01 \(Q&A 2022_6532\) vom 25. November 2022](#)

Konkret gefragt wurde, ob die Angaben in Zeile 5 eine Teilmenge der Zeilen 2, 3 und 4 darstellt. Dies wurde bejaht, da die Angabe in Zeile 5 den Anteil des Bruttobuchwerts von Krediten enthalten sollte, bei denen das Effizienzniveau der Sicherheiten geschätzt wird (ohne sog. Electronic Product Code Kennzeichnung).

[EBA – Single Rulebook zur Definition von Zeithorizonten u.a. in Template 5 EBA/ITS/2022/01 \(Q&A 2022_6537\) vom 25. November 2022](#)

Grundsätzlich schlägt die EBA vor, für die Bestimmung eines geeigneten Zeithorizontes auf die verschiedenen Berichte über die Modellierung von ESG-Risiken zurückzugreifen, die bereits von mehreren Behörden veröffentlicht wurden (u.a. [EBA/REP/2021/18](#)). Darüber hinaus sollte der Zeitrahmen für langfristige Umweltrisiken normalerweise die 10-Jahres-Marke überschreiten. In Bezug auf spezifische Aspekte der ESG-Risikomodellierung fordert die EBA die Meldepflichtigen auf, eine Methodik zu entwickeln oder zu verwenden, die den Annahmen der verwendeten Daten sowie den aktuellen Marktpraktiken und den Besonderheiten des Finanzprodukts und/oder dem lokalen normativen Rahmen am besten Rechnung trägt.

[EBA – Single Rulebook zur Erfassung von Risikopositionen des Bankbuchs, die physischen Risiken unterliegen in Template 5 EBA/ITS/2022/01 \(Q&A 2022_6541\) vom 25. November 2022](#)

Die Angaben in Zeilen 10-12 sind keine Teilmenge der Zeilen 1 bis 9 und sollten alle Sektoren für einen bestimmten geografischen Standort abdecken. Die Zeilen 1 bis 9 beziehen sich auf Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (einschließlich Kredite, die durch Immobilien besichert sind, und wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten). Institute, die in erheblichem Umfang Forderungen, Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumente (einschließlich durch Immobilien besicherter Kredite und wieder in Besitz genommener Immobiliensicherheiten) an nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften halten sollten einen entsprechenden NACE-Sektor bei Bedarf hinzufügen.

[EBA – Single Rulebook zur Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken – Angaben in Template 10 EBA/ITS/2022/01 vom 25. November 2022](#)

Beantwortet wurden diverse Fragestellungen zu den erforderlichen Angaben in Template 10. Spalte c sollte den Bruttobuchwert der Risikopositionen von Instituten enthalten, die nicht an die EU-Taxonomie angepasst sind, aber dennoch Gegenparteien im Übergangs- und Anpassungsprozess im Hinblick auf die Ziele der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Spalten d und e sollen sonstige Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels erhalten, die nicht in der EU-Taxonomie in Anhang XXXIX des endgültigen Entwurfs der ITS für aufsichtsrechtliche Angaben zu ESG-Risiken gemäß Artikel 449a CRR (vgl.

FSNews 2/2022) erfasst werden. Diese beziehen sich dann auf qualitative Informationen zur Risikoart und sollten deshalb in der Summe nicht den in Spalte c eingetragenen Wert ergeben (Q&A 2022_6564). In Template 10 können werden auch Anleihen und Kredite auf der (Aktivseite der Bilanz) des Instituts offengelegt werden, die nicht Gegenstand der Green Asset Ratio sind (Q&A 2022_6531). Gedeckte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, müssen in der Gegenparteiart „Finanzielle Gesellschaften“ (Zeile „Anleihen“) offengelegt werden (Q&A 2022_6508). In Spalte f müssen die Institute außerdem eine qualitative Antwort geben und die Art der Risikominderungsmaßnahmen beschreiben (Q&A 2022_6533). Doppelzahlungen für z.B. zurückgekauft eigene Pfandbriefe ergeben sich nicht, da diese nach IFRS aus den Verbindlichkeiten herausgenommen werden und der Vermögenswert nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen wird (Q&A 2022_6509).

X. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EU/2022/911 zu den TARGET-EZB-Bedingungen \(EZB/2022/22\) \(EZB/2022/38\) \(EU/2022/2249\) vom 9. November 2022](#)

Der Beschluss (vgl. [FSNews 5/2022](#)) wurde am 16. November 2022 im EU-Amtsblatt L 295/48 f. veröffentlicht und trat am 18. November 2022 in Kraft. Er gilt ab dem 21. November 2022.

[EU-Amtsblatt – Leitlinien zur Änderung der Leitlinie EU/2022/912 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET\) der neuen Generation \(EZB/2022/8\) \(EZB/2022/39\) \(EU/2022/2250\) vom 9. November 2022](#)

Die Leitlinien wurden am 16. November 2022 im EU-Amtsblatt L 295/50 f. veröffentlicht und traten am 16. November 2022 in Kraft. Sie gelten seit dem 21. November 2022.

[FSB – Entwicklung des Implementierungsansatzes für die Ziele für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr vom 17. November 2022](#)

Zunächst werden die Anpassungen der zugrundeliegenden Definitionen für die Marktsegmente und der Zweck von KPIs beleuchtet. Anschließend werden die Kennzahlen zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für die Bereiche Firmen- und Privatkunden sowie Geldüberweisungen näher untersucht.

[BGH – Zahlung im Wege der SEPA-Lastschrift ist erst mit ihrer vorbehaltlosen Einlösung durch die Schuldnerbank insolvenzanfechtungsrechtlich vorgenommen worden \(IX ZR 70/21\) vom 13. Oktober 2022 \(veröffentlicht am 18. November 2022\)](#)

Der BGH lehnt die Revision gegen den Beschluss des OLG München ab. Festgestellt wurde, dass insolvenzanfechtungsrechtlich die rechtlichen Wirkungen des Forderungseinzugs nach dem SEPA-Lastschriftverfahren im Verhältnis des Lastschriftschuldners zum Lastschriftgläubiger mit der vorbehaltlosen Einlösung der Lastschrift durch die Schuldnerbank eintreten.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 78/2022 zur Geschäftsabwicklung zum Jahreswechsel 2022/2023 vom 18. November 2022](#)

Informiert wird über die zum Jahreswechsel zu berücksichtigenden Besonderheiten in Bezug auf das Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank. Betroffen ist sowohl der bare als auch der unbare Zahlungsverkehr.

XI. Nachhaltigkeit

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden \(ESMA34-472-373\) vom 18. November 2022](#)

Die Leitlinien umfassen quantitative Schwellenwerte, weitere Empfehlungen für bestimmte Fondstypen und Erwartungen der Aufsichtsbehörden. Die Bewertung von Fondsnamen anhand der Schwellenwerte werden anhand von Beispielen erläutert. Die Konsultationsfrist endet am 20. Februar 2023.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Diskussionspapier zu methodischen Grundlagen von Versicherungsstresstests – Cyberkomponente \(EIOPA-BoS-22/514\) vom 24. November 2022](#)

Das vorliegende [Diskussionspapier](#) ist das vierte Papier zu ausgewählten Themen (u.a. zur Liquiditätskomponente, vgl. [FSNews 2/2021](#) und zum Klimawandel vgl. [FSNews 2/2022](#)) im Kontext der methodischen Prinzipien zum Versicherungsstresstest. Das veröffentlichte Diskussionspapier soll die zukünftige Ausgestaltung von Versicherungsstresstests mit dem Schwerpunkt Cyberrisiken unterstützen. Dabei haben sich Cyberrisiken nach Ansicht der EIOPA mit zu den wichtigsten Risiken im Versicherungssektor entwickelt. Folgerichtig hat dieses Diskussionspapier die Grundlagen zur Beurteilung der Resilienz des Versicherungssektors gegen Szenarien schwerer Cybervorfälle zum Gegenstand. Die Kommentierungsfrist endet am 28. Februar 2023.

[BGBL – Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten \(Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung\) vom 28. November 2022](#)

Die bereits zum 1. Januar 2022 avisierte und dann verschobene VersAusAnzV (vgl. [FSNews 2/2022](#)) ist am 28. November 2022 im BGBL. verkündet worden. Die Verordnung konkretisiert die ad hoc Anzeigepflichten des § 47 Nr. 8 VAG über die Absicht eine wichtige Funktion/Versicherungstätigkeit auszugliedern bzw. des § 47 Nr. 9 VAG nach Vertragsabschluss eingetretene wesentliche Umstände bezüglich wichtiger ausgegliederter Funktionen/Versicherungstätigkeiten zu melden. So sind nach § 47 Nr. 8 VAG u.a. eine Beschreibung des Umfangs der auszugliedernden Tätigkeit vorzunehmen, die Begründung für die Ausgliederung zu benennen sowie eine Bewertung der Ersetzbarkeit des Dienstleisters abzugeben. Die Meldeanforderungen nach § 47 Nr. 9 VAG beinhalten u.a. wesentliche Vertragsänderungen, wesentliche Änderungen im Rahmen der Risikoanalyse aber auch Umstände, die die Fortführung des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können.

[BaFin – Hinweise zur Einreichung der Auslagerungsanzeige im MVP Fachverfahren: Anzeige von Ausgliederungen nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG sowie der VersAusAnzV vom 29. November 2022](#)

Die BaFin hat [Ausfüllhinweise](#) zum elektronischen Meldeformular für das Anzeigen der Absicht, des Vollzugs und der wesentlichen Änderungen von Auslagerungen im Rahmen der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) für die Versicherungsunternehmen bzw. Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge veröffentlicht. Das Meldeformular steht im Zusammenhang mit der am 28. November 2022 verkündeten Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung (VersAusAnzV). Da im

Versicherungsbereich die Meldung des Vollzugs einer Auslagerung lt. BaFin nicht notwendig ist, beschränken sich die Ausfüllhinweise auf die Absichtsanzeige und die Mitteilung wesentlicher Änderungen und Umstände.

Finanzaufsicht

Durchsetzung von Sanktionen durch neue Zentralstelle und Regelfiktion

Regierungsentwurf zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Durch den am 27. Oktober 2022 veröffentlichten Entwurf zum [Sanktionsdurchsetzungsgesetz II](#) (SanktDG^{RegE}) soll eine Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene geschaffen werden, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugeordnet werden soll.

Im Zentrum der Aufgaben der Zentralstelle stehen die Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von auf EU-, UN- oder nationaler Ebene sanktionierten Personen oder Personengesellschaften sowie die Durchsetzung verhängter Sanktionen. Aktuell werden diese Aufgaben von den Behörden der Länder wahrgenommen. Die zur Sanktionsermittlung und -durchsetzung bisher bestehenden Eingriffsregelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) werden daher größtenteils in das SanktDG^{RegE} überführt und erweitert. Neu geplant ist die Errichtung eines Registers, in das Informationen über Vermögenswerte sanktionierter Personen ab einem Betrag von 100.000 EUR eingetragen werden sollen. In das von der Zentralstelle geführte Register sollen auch Vermögenswerte mit unklarer Eigentümerschaft bzw. wirtschaftlicher Berechtigung eingetragen werden. Darüber hinaus soll bei der Zentralstelle eine Hinweisannahmestelle eingerichtet werden, an die anonyme Hinweise gerichtet werden können.



„Barzahlungsverbot im Immobiliengeschäft wird eingeführt“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

Barzahlungsverbot und Transparenzregister – Änderungen im Geldwäschegesetz

Im Fokus der Neuerungen im GWG stehen Regelungen, die Geldwäsche bei Immobiliengeschäften erschweren sollen. Die neue Regelung des § 16a GWG^{RegE} sieht daher die Einführung eines Barzahlungsverbots beim Erwerb inländischer Immobilien bzw. direkter oder indirekter Anteile an Immobiliengesellschaften vor. Für Rechtsgeschäfte, die ab dem 1. April 2023 abgeschlossen werden, darf der Kaufpreis einer Immobilie bzw. von Anteilen an Immobiliengesellschaften damit nicht mehr durch Bargeld, Kryptowerte oder Rohstoffe entrichtet werden. Darüber hinaus soll der Erwerber den Nachweis erbringen, dass die Gegenleistung für den Erwerb nicht mithilfe verbotener Mittel erbracht wurde. Dieser Nachweis kann z.B. durch Zahlungsbestätigung der an der Transaktion beteiligten Kreditinstitute erbracht werden. Neu ist, dass der an der Transaktion beteiligte Notar verpflichtet ist, die Schlüssigkeit dieses Nachweises zu überprüfen (sog. Schlüssigkeitsprüfung). Parallel zum Barzahlungsverbot nach § 16a GWG^{RegE} wird das Barzahlungsverbot auf das Zwangsversteigerungsverfahren für Grundstücke erstreckt. Die bisher bestehende Möglichkeit zur Entrichtung des Bargebots auf ein Konto der Gerichtskasse soll entfallen. Die Gegenleistung kann gem. § 49 Abs. 3 ZVG^{RegE} zukünftig ausschließlich in Form der Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse entrichtet werden.

Darüber hinaus legt der neue § 19a GWG^{RegE} fest, welche Informationen in Bezug auf Immobilieneigentum im Inland über juristische Personen des Privatrechts und eingetragener Personengesellschaften (Vereinigungen i.S.d. § 20 GWG) im Transparenzregister einzutragen sind. Zudem ist geplant, die bisher für Neuerwerbsfälle bestehende Meldepflicht nach § 20 GWG^{RegE} für den Erwerb inländischer Immobilien durch ausländische Vereinigungen auf Bestandsfälle zu erweitern. Die inländischen Bestandsimmobilien sollen bis zum 31. Dezember 2023 beim Transparenzregister gemeldet werden. Außerdem ist geplant, dass ab dem 1. Januar 2025 u.a. privilegierte Verpflichtete i.S.d.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 GWG^{RegE} (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und Versicherungsunternehmen) Abweichungen zwischen ihren eigenen Informationen und den im Transparenzregister zugänglichen Angaben über Immobilien gemäß der neuen Regelung des § 23 b GWG^{RegE} unverzüglich bei der registerführenden Stelle melden müssen.

Unzuverlässigkeit sanktionierter Personen - Änderungen im Kreditwesengesetz

Nach der Regelfiktion des neuen § 1b KWG^{RegE} sollen zukünftig folgende Personen grundsätzlich als unzuverlässig gelten:

- Natürliche oder juristische Personen oder eine Personengesellschaft, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen aufgrund einer EU-Sanktionsverordnung eingefroren sind oder einem Bereitstellungsverbot (weder unmittelbar noch mittelbar) unterliegen;
- Eine natürliche Person, die als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für die zuvor genannten Personen tätig ist (Ausnahme: Arbeitnehmervertreter) oder deren Interessen als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht zu dem im ersten Aufzählungspunkt genannten Adressatenkreis zählt.

Aufgrund der neuen Regelung besteht für die zuständigen Behörden keine Notwendigkeit mehr, aufwendige Einzelfallprüfungen zur Feststellung der Unzuverlässigkeit bei den betroffenen beaufsichtigten Instituten durchzuführen. Gleichzeitig wird somit eine effektive Durchsetzung der von der EU beschlossenen Sanktionen sichergestellt.

Die im KWG^{RegE} vorgeschlagene Regelfiktion soll auch auf die Regelungen des WpHG, ZAG, WpIG, KAGB und BörsG ausgedehnt werden, sodass auch in diesen Bereichen eine wirksame Sanktionsdurchsetzung gewährleistet ist.

Insgesamt tragen die neuen Regelungen des SanktDG^{RegE} zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen bei. Die erstmals speziell für das Immobiliengeschäft eingeführten Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche gilt es dagegen auch prozessual umzusetzen.

Aufgrund der weiter steigenden Bedeutung von Modellen im Risikomanagementprozess haben Institute ein intrinsisches Interesse an deren angemessener Ausgestaltung. Der Konsultationsentwurf der MaRisk legt hier einige Leitplanken fest.

Die 7. MaRisk Novelle stellt neue Anforderungen an das Management von Modellrisiken

Die **Neufassung** der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) definiert neben der Berücksichtigung von ESG-Risiken erstmalig auch umfassende Anforderungen zum Management von Modellrisiken.

Dabei schafft die BaFin mit der Aufnahme eines neuen Moduls (AT 4.3.5) einheitliche Anforderungen an das Management von Modellen und den daraus erwachsenden Risiken.

Die BaFin folgt damit - sollte der jetzige Entwurf so zur Anwendung kommen - anderen internationalen Jurisdiktionen, in denen das Thema bereits länger auf der Agenda steht. Dies gilt insbesondere für den US-amerikanischen Raum, in dem die Federal Reserve das Thema bereits kurz nach der Finanzkrise 2011 mit **SR 11-7** in das amerikanische Aufsichtsrecht eingeführt hat. Daneben hat auch die Prudential Regulation Authority (PRA) im Juni 2022 mit dem **Consultation Paper CP 6/22** ihre Erwartungen an das Modellrisikomanagement in Banken formuliert.

In Deutschland bestand dagegen bisher breite Varianz in der Implementierung eines Modellrisiko-Rahmenwerks; dies zeigt insbesondere auch der von Deloitte 2021 durchgeführte **EMEA Model Risk Management Survey**. Während Modelle für Säule 1 durchgängig in ein entsprechendes Modellrisikomanagement einbezogen werden, ist dies für die weiteren Risikoquantifizierungsverfahren bereits oft nicht der Fall.

Daher gibt der MaRisk-Entwurf zunächst eine allgemeine und abstrakte Modelldefinition, die sich stark an der Definition des SR 11-7 orientiert, und listet wesentliche Modellklassen auf. Soweit Institute über kein bestehendes Modellinventar verfügen, sollte ein solches auf Basis der Definition der MaRisk erstellt werden.

Neben diesen Grundlagen stellt das neue Modul AT 4.3.5 Anforderungen an das Kontrollumfeld, die Datenqualität, die Genauigkeit sowie die Konsistenz und die Erklärbarkeit von Modellen. Damit orientieren sich die Prinzipien stark an den bestehenden Anforderungen an Säule 1-Modelle, spezifizieren die Anforderungen aber entsprechend prinzipienbasiert.

Einige Aspekte stellen dabei unseres Erachtens bereits heute gängige Praxis dar. Dies betrifft insbesondere das Thema der Datenqualität (Tz. 3) und der Validierungshandlungen (Tz. 5). Viele Institute werden diese Anforderungen bereits heute erfüllen. Abhängig von der gewählten Modellspezifikation im Modellinventar könnte auch hier jedoch ggf. Bedarf zur Erweiterung von Prozessen und Dokumentationen bestehen.

Dagegen gibt es weitere Aspekte, die unseres Erachtens bei der Mehrzahl der Institute noch einen gewissen Anpassungsbedarf erfordern, um den Anforderungen an die MaRisk-Konsultation vollumfänglich gerecht zu werden.

Dies betrifft zum einen die Begründung für die Auswahl eines Modells sowie die formale Überprüfung der Eignung des Modells (Tz. 2) bereits vor dessen Einsatz. Teilweise ist



„National hat das Modellrisikomanagement einen geringeren Stellenwert.“

Thomas Moosbrucker
Telefon: +49 211 8772 3864



„Für AI-Modelle steht die Erklärbarkeit im Fokus der Aufsicht.“

Patrick Spitzer
Telefon: +49 211 8772 8082

dies bereits übliche Praxis, allerdings dürfte die Aufsicht zukünftig einen stärkeren Schwerpunkt auf die Dokumentation dieser Anforderungen legen.

Zum anderen stellt die BaFin klar, dass das Modellrisiko technologie-agnostisch ist, d.h. dass das Modellrisiko auch bei automatisierten Modellen, technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz berücksichtigt werden muss. Dies zeugt von einer wachsenden regulatorischen Akzeptanz der entsprechenden Modelle. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass insbesondere bei diesen Modelltypen auf eine hinreichende Erklärbarkeit zu achten ist. Mit dem sicherlich zu erwartenden zunehmenden Einsatz solcher Modelle auch im Risikomanagement wird damit der Tz. 6 in Zukunft gewiss eine steigende Bedeutung zukommen, zumal sowohl Bundesbank als auch BaFin bereits 2021 ihre Ansichten zu AI-basierten Algorithmen veröffentlicht haben.

Die BaFin macht in dieser Tz. 6 deutlich, dass Erklärbarkeit aus Sicht der Bankenaufsicht gegeben ist, wenn von den Instituten Wirkungszusammenhänge zwischen Eingangs- und Ausgangsgrößen aufgezeigt werden können. Anforderungen an die Erklärbarkeit richten sich nach den Risiken, die mit der Anwendung des Modells einhergehen und deren Bedeutung im Risikomanagement.

In Zukunft werden vor allem hier weitere Anforderungen, wie z.B. die KI-Regulation der EU, folgen.

Die Konsultationsfrist zum aktuellen Entwurf der MaRisk endete am 28. Oktober 2022 und eine mögliche Übergangsfrist wurde bisher nicht bekannt gegeben. Wir empfehlen Instituten deshalb, sich bereits heute mit den neuen Anforderungen auseinander zu setzen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



TMT Sector Briefing: Nachhaltigkeit bei Smartphones noch kaum im Fokus
Welche Grundvoraussetzungen müssten geschaffen werden, damit Nachhaltigkeit ein Kaufkriterium wird?



TMT Sector Briefing: Europäische CFOs schalten in den Krisenmodus
Die CFOs prognostizieren stabile Umsätze. Dennoch ist eine Anpassung ihrer Strategien den veränderten Realitäten angemessen.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Deloitte Banking Risk & Regulatory Academy IV

Frank Müller

Englischsprachige Webinare mit über 2.000 Teilnehmern zu den neuesten Entwicklungen und Zukunftsperspektiven im Bereich der Risiko- und Bankenregulierung aus europäischer Sicht.

Telefon: +49 69 75695 6225

Michael Cluse

Termin: 5. bis 9. November 2022

Telefon: +49 211 8772 2464

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. November 2022

November 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.